

vergünstigungen und genossen die Vorteile gemeinsamen Bezuges. —

Ein Vorbild gemeinsamen Schulbücherbezuges weisen meines Wissens die Sortimentler der Stadt Mainz seit Jahren auf.

Nun noch ein weiteres Beispiel unaufmerkamer Schulbücherbestellungen: In einer Mittelschule Norddeutschlands wurde ein neues Rechenwerk eines mitteldeutschen Verlegers eingeführt, der seine Auslieferung hauptsächlich in Leipzig hat und an seinem Domizil nur ein Handlager in kleinem Umfange unterhält. Zwei Sortimentler jener einführenden Stadt bestellen nun dieses Rechenwerk direkt vom Verleger, teils telegraphisch, teils durch Eilbrief. Dieser Verlag schließt am Sonnabend seine Büreaustunden um 1 Uhr. Die an diesem Sonnabendsnachmittag eingegangenen Bestellungen blieben also erstlich bis Montag früh liegen, dann wurden sie nach Leipzig zur Auslieferung überwiesen, weil beim Verlage kein genügender Vorrat für die Bestellungen vorhanden war. Ein Buchbinder jenes Ortes hatte es richtiger gemacht, er hatte am Sonnabend telephonisch seinem Kommissionär in Leipzig Auftrag gegeben und erhielt am Montag bereits seine Sendung. Darauf große Lamentationen seitens der beiden Herren Sortimentler über unverantwortliche Vernachlässigung — und das, weil die Herren drauflos bestellt hatten, ohne sich im Adreßbuch bei der betreffenden Verlagsfirma über die Auslieferung zu orientieren.

Natürlich wurden auch hier wieder bei den einzelnen Hefen des Rechenwerkes mehr Exemplare bestellt, als überhaupt Schüler in den in Betracht kommenden Klassen waren; dazu waren Telegrammauslagen und Post- und Eilgutbeorderungen verteuern hinzugesetzt und hatten den Verdienst bei dieser Einführung illusorisch machen helfen.

Auch hierzu ein Gegenbeispiel: Dasselbe Rechenwerk wurde in einer anderen Stadt eingeführt. Die Sortimentler dieser Stadt setzten sich mit dem Rektor der Schule in Verbindung und erhielten die Zusage, daß den Schülern erst acht Tage später die Neueinführung zur Kenntnis gegeben würde, damit die Handlungen sich Telegramme, Eilgutspesen usw. zu ersparen vermochten und auf dem gewöhnlichen Wege der Frachtsendung ihre Vorräte beschaffen konnten. Dabei war zu bemerken, daß die Sortimentler dieser Stadt sich über die in Frage kommende Anzahl der Hefen besser informiert hatten und Überbietungen in hohen Bestellungen zu vermeiden wußten.

Das sind nur ein paar Beispiele, ich könnte mit weiteren dienen, die da lehren, daß die Herren Sortimentler in vielen Fällen durch unzweckmäßige Dispositionen, durch unaufmerksames Bestellen es selbst verschulden, wenn sie erhebliche Einbußen statt erfreulichen Gewinn bei dem Schulbüchergeschäft erleiden. Darum zuerst einmal vernunftgemäßes Bestellen und womöglich Vereinigung der Handlungen am Platze zu gemeinschaftlichem Bezuge, dann wird eine Vermittlungsbörse für liegen gebliebene Schulbücher kein so dringendes Bedürfnis mehr sein.

—tz.

### Kleine Mitteilungen.

**Die Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen.** — Der von uns in der gestrigen Nummer mitgeteilten Verfügung des preussischen Justizministers ist ein Organisationsplan der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften nachstehenden Wortlauts beigefügt:

I. Zur wirksamen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild wird beim königlichen Polizeipräsidium in Berlin eine Zentralpolizeistelle errichtet.

Sie führt die amtliche Bezeichnung: »Zentralpolizeistelle zur

Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften in Berlin«. Ihre Telegrammadresse ist: »Polunbia«.

II. Ihre Zuständigkeit umfaßt die Wahrnehmung:

a) der orts- und landespolizeilichen Befugnisse des Polizeipräsidenten in Berlin auf dem Gebiete der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild,

b) der über das Gebiet der orts- und landespolizeilichen Befugnisse hinausgehenden preussisch- und reichspolizeilichen Aufgaben nach näherer Vorschrift dieses Planes,

c) der Geschäfte der in Artikel I des internationalen Abkommens vom 4. Mai 1910 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vorgesehenen Behörde.

III. Die Zentralstelle beobachtet:

a) die Herstellung, den Vertrieb, das Feilbieten und Vorrätighalten unzüchtiger, dem Gesetz über die Presse unterliegender Erzeugnisse einschließlich der kinematographischen Films im Gebiete des Deutschen Reichs,

b) den Handel mit unzüchtigen figürlichen Darstellungen im Gebiete des Deutschen Reichs.

c) die Ein- und Ausfuhr der zu I und II genannten Gegenstände über die Zollgrenze.

Diese Beobachtung erfolgt durch regelmäßige Durchsicht und Lektüre verdächtiger Schriften, Ankauf geeigneter verdächtiger Zeitschriften und Wochenschriften, Prüfung der im Anzeigenteile dieser Blätter erscheinenden Ankündigungen sowie der Kataloge und Prospekte solcher Verleger und Händler, die sich mit dem Vertrieb unzüchtiger Bilder und Schriften befassen, ferner durch Inanspruchnahme der am Kampfe gegen die öffentliche Unsitlichkeit beteiligten Behörden des Reichs.

IV. Die Zentralstelle sammelt die bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild gemachten Erfahrungen.

V. Auf Grund ihrer Tätigkeit zu III und IV führt die Zentralstelle Verzeichnisse und Sammlungen unzüchtiger Bilder, Schriften, Darstellungen und Verzeichnisse der am Vertriebe beteiligten Personen.

Die am Kampfe gegen die öffentliche Unsitlichkeit beteiligten Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin überweisen der Zentralstelle geeignete Gegenstände, soweit sie im eigenen Dienstgebrauch entbehrlich sind, insbesondere die zur Vernichtung bestimmten unzüchtigen Presseerzeugnisse einschließlich der kinematographischen Films.

VI. Die Zentralstelle sammelt die auf die Bekämpfung unsittlicher Schriften und Bilder sich beziehenden gerichtlichen Erkenntnisse, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

Desgleichen sammelt sie die einschlägige ausländische Gesetzgebung gemäß Artikel I Ziffer 3 des Abkommens vom 4. Mai 1910.

VII. Aus dem zu III bis VI gewonnenen Material erteilt die Zentralstelle allen öffentlichen Behörden des Reichs Rat und Auskunft.

Die Auskunftserteilung an ausländische Behörden erfolgt nach Artikel I Nr. 2 des Abkommens vom 4. Mai 1910.

Die Auskunftserteilung an nichtamtliche Stellen bleibt der Entscheidung der Zentralstelle von Fall zu Fall vorbehalten.

VIII. Die Zentralstelle leitet die ihr nach Artikel 3 des Abkommens vom 4. Mai 1910 zugehenden Strafnachrichten an die in Artikel I a. a. O. angegebene ausländische Behörde weiter.

IX. Die Zentralstelle ist befugt, direkt an alle bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild beteiligten Behörden des Reichs Ersuchen und Anträge zu richten. Dies gilt insbesondere von den Anträgen auf Einleitung einer Durchsuchung und Beschlagnahme.

X. Die Zentralstelle und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin werden in enge Fühlung zueinander treten. Die nähere Ausgestaltung dieser Beziehungen bleibt der Vereinbarung beider Behörden überlassen.

XI. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ergeben, wird die Zentralstelle dem preussischen Minister des Innern vortragen, der seinerseits mit dem zuständigen preussischen Ressortchef, der beteiligten Landesregierung oder dem Reichskanzler ins Benehmen tritt, je nachdem eine preussische, eine andere bundesstaatliche oder eine Reichsbehörde beteiligt ist.

XII. Der Zentralstelle bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Befugnisse und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in den ge-